Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 7 (1950)

Heft: 6

Artikel: Siedlungsplanung in der deutschen Bodenreform

Autor: Gebert, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-781817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Führen von Rohrsträngen an Aussenmauern ist untersagt.

16. Zählernischen

Alle Zähler müssen in Zählernischen im Treppenhaus untergebracht werden, wobei bei einer Lichthöhe von 1,94 m und einer Tiefe von 0,39 m folgende Lichtbreiten vorgeschrieben werden:

2	Gasmesser und 2 Zähler	0,60	m
4	Gasmesser und 4 Zähler	1,00	m
2	Gasmesser und 2 Zähler und		
	3 Kabelköpfe (Erdgeschoss)	1,40	m
4	Gasmesser und 4 Zähler und		
	3 Kabelköpfe (Erdgeschoss)	1,80	m

17. Aussenansicht

Der Aussenputz ist mit ungefärbten Natursanden herzustellen. Freie Abfallrohre an den Aussenfronten sind zu vermeiden. Horizontale Mauervorsprünge müssen mit Blech abgedeckt werden.

18. Lauben und Balkone

Lauben und Balkone dürfen nicht nach Westen oder Norden gerichtet sein und müssen Eisengeländer mit lotrechten Stäben erhalten.

19. Möbel

Die Grundlagen enthalten die Masse derjenigen Möbel, die für die Ausstattung einer Volkswohnung als notwendig angesehen werden. Sie müssen vom

W. Gebert

Siedlungsplanung in der deutschen Bodenreform

Nachdem in der deutschen Ostzone in den letzten Jahren eine sehr radikale Bodenreform durchgeführt wurde, die überwiegend eine kleinstbäuerliche Agrarverfassung zur Folge hatte, setzen jetzt allmählich auch in Westdeutschland die vorbereitenden Massnahmen zur praktischen Durchführung der Bodenreform ein.

Die Ausgangslage dabei ist vornehmlich durch zwei Tatsachen charakterisiert:

- 1. die bisherige Agrarverfassung Westdeutschlands ist bereits überwiegend bäuerlich;
- 2. dem äusserst knappen Landvorrat steht eine Millionenzahl von Landsuchenden, vor allem Ostflüchtlinge, gegenüber.

Diese beiden Faktoren bedingen den Vorrang sozialpolitischer Momente gegenüber rein wirtschaftlichen Ueberlegungen. Es kann sich deshalb hier bei der Bodenreform nicht mehr um Massnahmen der früher typisch gewesenen Formen der «inneren Kolonisation» oder «ländlichen Siedlung» handeln, sonEntwurfsbearbeiter in die Pläne eingezeichnet werden, wobei für hintereinanderstehende Betten eine Wandlänge von 4,10 m vorgeschrieben wird.

20. Höfe

Höfe werden als Gartenhöfe ausgebildet, wobei noch besondere Richtlinien für die Anordnung der Kehrichtgefässe und der Teppichklopfstellen gegeben werden.

21. Wege

Befahrbare Fusswege in Siedlungen erhalten eine Breite von 3 m. Kombinierte Fahr-Fusswege werden 5 m breit angelegt.

Gehwege sind mit 2 m Breite zu bemessen.

22. Rasenflächen

Rasenflächen sollen nicht unter 2 m breit und mindestens 50 m² gross sein. Sie dürfen nur dann bis an das Gebäude heranreichen, wenn ein einwandfrei dichter Sockel vorhanden ist.

Die Grundlagen enthalten im weiteren noch Hinweise und Richtlinien für Kanalisation, künstlerische Gestaltungsaufgaben, Planarbeiten und Planlieferung.

Die Stadtverwaltung von Wien ist bestrebt, mit solchen Massnahmen der Wohnungsnot zu steuern und grossen Teilen der Bevölkerung eine menschenwürdige und gesunde Heimstätte zu schaffen.

dern um einen völligen Neubau von Kultur und Wirtschaft des Landes. Zur Situation des westdeutschen ländlichen Bereichs wurde in der Wochenzeitung «Der Schlüssel», die in der französischen Zone Deutschlands erscheint, unter der Ueberschrift «Die Revolution des Dorfes» u. a. folgendes ausgeführt: «Die organische Eingliederung der Entwurzelten ist praktisch nur durchführbar, wenn die ländlichen Wohn- und Arbeitsplätze entsprechend vermehrt werden, wenn gebaut und gesiedelt, die gewerbliche und industrielle Armatur des Landes erweitert wird. In dieser Aufgabe liegt für jede betroffene ländliche Gemeinde eine besondere Problematik und Gefahr. Heute vollzieht sich in den Dörfern eine Revolution, die ohne Beispiel in der ländlichen Sozialgeschichte ist. Schlagartig hat die Bevölkerungsstruktur des Dorfes sich radikal gewandelt. Ebenso gründlich wird sich aber auch seine Sozial- und Wirtschaftsstruktur ändern.»

Da die Notwendigkeit zur Ansiedlung einer möglichst grossen Zahl von Landlosen zwangsläufig gegeben ist, werden die neuen Siedlerstellen nur einen bescheidenen Grössenumfang erhalten können. Nur selten dürften sie mehr als etwa 10 ha einnehmen. Die überwiegende Zahl werden Klein- und Nebenerwerbssiedlungen und Kleinbauernbetriebe mit

rund 6 bis 8 ha sein. Da im Rahmen der zu planenden Neusiedlungen die kleinen Betriebsgrössen dominieren werden, ergibt sich eine Vielzahl von Gründen für produktiv- und absatzgenossenschaftliche Organisationsformen. Es erscheint in dieser Beziehung — ganz abgesehen vom fehlenden Kapital - hoffnungslos, dem einzelnen Kleinbetrieb die technische Ausrüstung zu geben, die heute Voraussetzung einer rationellen Landwirtschaft ist. Maschinengenossenschaften sind hier der einzige Ausweg. Aber auch die genossenschaftlich eingesetzten Maschinen werden aller Voraussicht nach nur dann rentieren, wenn ihr Einsatz nicht in jedem Fall an die einzelbetrieblichen Grenzen gebunden wird, sondern wenn eine betriebswirtschaftliche Zusammenfassung eines wesentlichen Felderteiles der Dorfgemarkung in grösseren Blocks zu gemeinsamer Bearbeitung erfolgt. Es liegt auf der Hand, dass diese Notwendigkeiten die Dorfplanung entscheidend beeinflussen müssen.

Allgemeine, verbindliche Grundsätze für die kommende Siedlungsplanung sind aus den westdeutschen Zonen bisher nicht bekannt geworden. Bei den bestehenden Verfassung- und Verwaltungsschwierigkeiten dürften solche vorläufig auch kaum zu erwarten sein. Um so mehr müssen Einzelvorkommnisse auf diesem Gebiet daraufhin beobachtet werden, ob sie die Berücksichtigung der hier angedeuteten Grundvoraussetzungen erkennen lassen. In dieser Beziehung bietet die «fünfte landwirtschaftliche Bautagung der landwirtschaftlichen Baureferenten der Länder und Landwirtschaftskammern des amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsgebietes sowie der Bausachverständigen der Siedlungsgesellschaften» in Kiel eine gutes Anschauungsmaterial. Wenn bei dieser Tagung auch die landwirtschaftlichen Baufragen im Vordergrund standen, so beschäftigten sich zwei Referate auch ausschliesslich mit raum- und siedlungsplanerischen Grundfragen. Bedingt durch den Tagungsort Kiel, gaben die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Schleswig-Holstein dabei den Ausgangspunkt.

Ueber das Thema: «Aufbau in Schleswig-Holstein» sprach Dr. Keil, Ministerium für Umsiedlung und Aufbau, Kiel. In seiner Einführung behandelte er die besondere Situation des Landes Schleswig-Holstein. Es wurde dargestellt, inwiefern die wirtschaftlichen und politischen Nachkriegsprobleme Westdeutschlands in besonderem Masse in Schleswig-Holstein wirksam sind. Eingehend behandelt wurde die Insellage des Landes, die ausserordentlich drükkende Flüchtlingsüberfüllung und die in der Wirtschaftsstruktur liegende geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Anschliessend wurde anhand einer Entwurfskarte zum Raumordnungsplan die Gliederung Schleswig-Holstein in Planungsräume gezeigt und die besonderen Entwicklungsprobleme der einzelnen Teillandschaften unter Darstellung der jeweils gegebenen planerischen Mittel im einzelnen besprochen. Für die Probleme der ländlichen Siedlungsstruktur ergibt die Tatsache, dass sich die der Bodenreform unterworfenen Flächen in bestimmten Teillandschaften Ost-Holsteins konzentrieren, spezielle Notwendigkeiten. Diese Landschaftsteile erhalten dadurch den Charakter von Agrarumbaugebieten. Der Vortragende betonte hierzu in sehr konstruktiver Art, dass es sich bei den Siedlungsplanungen für die Durchführung einzelner Siedlungsvorhaben dieser Gebiete in besonders verpflichtender Weise um die strukturelle Neugestaltung ganzer Landschaftsteile handelt.

Unmittelbar in die praktischen Fragen der Siedlungsplanung führte der Vortrag «Zusammenarbeit von Architekten, Vermessungsingenieuren und praktischen Landwirten bei der Dorfplanung im Zuge der Bodenreform» von Oberregierungs- und Vermessungsrat Jacobshagen vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forste in Kiel. Danach betrage die durch das Schleswig-Holsteinische Bodenreformgesetz erfasste Fläche rund 191 000 ha. Die Siedlungsverfahren bei den einzeln liegenden Gütern würden in ähnlicher Weise ablaufen, wie man das von früher her kennt. Dagegen sei die Arbeit in den ausgesprochenen Gutskreisen wesentlich anders zu gestalten. Die Güter liegen hier massiert in Gruppen von 8 bis 10 ha unmittelbar aneinander grenzend. Sie bestimmen somit die Landschaft. Die Dörfer seien in diesen Räumen klein und untergeordnet. Bei der kommenden Bodenreform sei danach die Aufgabe gegeben, diese Gutslandschaften in Dorflandschaften umzuwandeln. Von den grösseren Gütern würden in Zukunft nach dem Gesetz nur Restbetriebe von 100 ha verbleiben. Die Bodenreform hätte also eine völlig neue Wirtschaftsstruktur zu schaffen. Die danach zu entwickelnde gesunde bäuerliche Landschaft müsse sich im Hinblick auf ihre Lebens- und Wirtschaftsäusserungen auf zentrale Orte stützen. Dies wären Städte und Marktflecken, in denen alle Belange der ländlichen Bevölkerung des Raumes so gut wie möglich befriedigt werden könnten. Das Netz der zentralen Orte in den stark mit Gütern durchsetzten Kreisen wäre jedoch hier sehr lückenhaft und müsse deshalb im Zuge der Grossraumplanung verdichtet werden. Das Strassennetz der übergeordneten Strassen sei in den bäuerlichen Gegenden des Landes viel engmaschiger als in den ausgesprochenen Gutskreisen. Alle diese Fragen müssten unbekümmert angefasst werden, ganz gleich ob die Entwicklung auf dem Bausektor schnell oder langsam vor sich gehen würde. Der Redner forderte eine enge Zusammenarbeit von Vermessungsfachleuten, praktischen Landwirten und Architekten, um die besten Wirtschaftsverhältnisse der alten und neuen Dörfer zu entwickeln und auch um diese Dörfer schön zu ge-

Beide hier wiedergegebenen Vorträge zeigen, dass man bemüht ist, bei der Bodenreform auch übergeordnete planerische Fragen zu berücksichtigen. Ueber die neuen agrarsozialen Bedingungen und die Auswirkungen künftiger Genossenschaftsarbeit auf die siedlungsplanerische Gestaltung der Bodenreform allerdings wurde bei dieser Tagung noch wenig ausgesagt. Trotzdem dürfte bei der Bedeutung des kommenden Landaufbaues aus diesen Arbeiten künftig noch ein wesentlicher Beitrag auch zum Aufgabengebiet der Raumplanung zu erwarten sein.